

Bernhard Fraling

Schwangerschaftsberatung durch kirchliche Beratungsstellen

Die Entscheidung des Bischofs von Fulda, Erzbischof Johannes Dyba, in seiner Diözese Schwangerschaftskonfliktberatung nur noch ohne die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung durchführen zu lassen, hat höchst unterschiedliches Echo gefunden. Priesen die einen dies als mutige Tat, waren die anderen verärgert über die Aufgabe einer Chance, die es zu wahren gelte – gerade im Sinn effektiven Lebensschutzes. Noch immer ist die Frage des Für oder Gegen einer Weiterführung staatlich anerkannter Beratung in Schwangerschaftskonflikten in katholischen Beratungsstellen nicht generell geregelt. Wahrscheinlich wird es eine einheitliche Regelung in deutschen Diözesen nach dem Fuldaer Alleingang auch nicht mehr geben. Man kann das bedauern. Es kann nicht bedeuten, daß weiterhin nicht alle Bemühung wirksamem Lebensschutz zu gelten hat. Es gilt, daß man unterschiedliche Meinungen auf dem Weg zum gleichen Ziel, das von allen gewollt wird, konzidiert. Gleichwohl sind Argumente des Für und Wider zu hören und zu wägen. Im folgenden sollen einige Überlegungen angestellt werden im Hinblick auf die Argumente des Pro und Contra staatlich anerkannter kirchlicher Beratung und in Richtung auf denkbare Steigerungen von deren Effektivität.

Zum Pro und Contra staatlich anerkannter kirchlicher Beratung

Die Diskussion ist nicht neu; sie wurde schon in den achtziger Jahren begonnen¹; aber sie hat an Schärfe zugenommen, nachdem der Bundestag eine gesetzliche Regelung der §§ 218/219 beschlossen hat, deren Verfassungsgemäßheit nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht besteht. Die bisher schon problematische Situation hatte sich vor diesem Urteil dadurch um Etliches verschärft, daß man nach einer durchgeführten Beratung die Rechtswidrigkeit der Tötung des Ungeborenen in den ersten drei Lebensmonaten als aufgehoben betrachtete. Es sah so aus, als ob mit der Ausstellung eines Beratungsscheins die Feststellung der Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchs gegeben gewesen sei. Die Aushängung des Scheins hätte, so wurde festgestellt, die Rechtmäßigkeit der Tötung bewirkt. Aufgrund dieser neuen Situation beurteilten auch eine Reihe von Bischöfen verständlicherweise die staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatung in kirchlicher Trägerschaft anders als vor dem Beschluß dieses Gesetzes. Bislang

hatten sie diese Praxis auch gegenüber Anfragen, zum Beispiel der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V., festgehalten und gerechtfertigt, für die Robert Spaemann das oben zitierte Referat erarbeitet hatte².

Nachdem nun der Bundestag in der Zustimmung zum Einigungsvertrag beschlossen hatte, eine Neufassung der §§ 218/219 müsse entwickelt werden, hatten die Bischöfe, die schon in der bisherigen Indikationslösung nicht ohne Grund eine verkappte Fristenlösung gesehen hatten, ihre Meinung geltend gemacht und versucht, einen konsequenteren strafrechtlichen Schutz zu erreichen. Dies gelang nicht; im Gegenteil, die neue gesetzliche Regelung hob faktisch für die ersten Lebensmonate des Embryos jeden strafrechtlichen Schutz auf. Es ist kaum verwunderlich, daß die Bischöfe gegen den neuen Text heftig protestierten, der allen ihren Bemühungen um einen adäquaten Schutz ungeborenen Lebens geradewegs zuwiderlief.

Bischof Karl Lehmann, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, hielt im Herbst 1992 in Fulda vor der Vollversammlung der Bischofskonferenz ein – vermutlich indirekt auch an die Karlsruher Richter adressiertes – beachtenswertes Referat über den Sinn der Beratung in diesem Zusammenhang, das noch nicht den endgültigen „Ausstieg“ der Kirche aus der staatlich anerkannten Beratung festschrieb. Wörtlich sagte der Bischof: „Erst wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und ein neuer Gesetzentwurf verfügbar sind, läßt sich auch eine genauere Antwort ausarbeiten und mitteilen. Die Kirche hat in jedem Fall einen eigenen Auftrag zur Beratung, den sie nicht preisgeben darf. Die Parolen ‚mitmachen‘ oder ‚aussteigen‘ dürfen dies nicht verwischen.“³ Wie sehr der Bischof diese Frage im Grunde genommen offenhielt, zeigt sich in der weiteren Feststellung, daß es der Kirche nicht erlaubt sei, „sich vorschnell aus komplexen schwierigen Situationen unserer Gesellschaft einfach zurückzuziehen“⁴. Es gibt nach der Tendenz der Ausführungen des Bischofs, die vor allem den Sinn der Beratung herausgestellt haben, welcher allerdings aufgrund der mißlichen Formulierungen des neu beschlossenen Paragraphen pervertiert zu werden drohte, kein absolutes Ja oder Nein gegenüber einer Weiterführung der bisherigen kirchlichen Praxis unter den neuen Bedingungen.

Inzwischen hat sich der Bischof nach dem Urteil von Karlsruhe mehrfach zu Wort gemeldet und sich dabei dagegen verwahrt, in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur eine Fortschreibung der „Fristenlösung“ zu sehen⁵, was von einer Reihe von Kritikern prononciert getan wurde⁶. Es sei davon auszugehen, daß es sich im genannten Urteil um ein neues Konzept handle, dessen Sinn man mit der alten Nomenklatur eher verschleierte. Grundsätzlich sei das Prinzip eines Lebensschutzes für die gesamte Zeit der Schwangerschaft formuliert worden. Dies könne man im Hinblick auf das frühere Modell der Fristenlösung keineswegs behaupten. Die Gefahr, hier Argumente durch Benennungen zu ersetzen, liegt auf der Hand; wir werden ihr auch weiterhin begegnen.

Zur Problematik der Ausstellung des Scheins

Die Frage der Ausstellung des Scheins nach einer erfolgten Beratung scheint zu hoch bewertet zu werden⁷; gleichwohl wird man sich den Argumenten stellen müssen, die Irritierendes erkennen lassen. Man geht das Problem an, indem man das traditionelle Lösungsmodell der Moralthologie zu Rate zieht, das sich auf die Frage der Mitwirkung am moralisch schlechten Handeln eines anderen bezieht. Ein wesentlicher Gesichtspunkt der Güterabwägung in diesem Prinzip bezog sich jeweils auf die Nähe der zu beurteilenden Handlung, die in sich selber zumindest neutral sein mußte, zur eigentlich schlechten Tat (eines/er anderen). Hier wird sich in jedem Fall nach der neuen Regelung etwas ändern. Die Beratung ist in eine ganz andere Nähe zur Tat, zur Abtreibung selber, gerückt. Das spielt bei der Anwendung des Prinzips der Mitwirkung eine bedeutende Rolle⁸. Wirkt jemand an der sittlich zu verurteilenden Tat eines anderen mit, dann hängt die Beurteilung seines eigenen Tuns in der Tat von Distanz und Nähe ab, von dem Abstand, den sein Handeln vom Handeln des anderen hat. Früher war nach der Beratung noch von einem weder an der Beratung noch am Abbruch beteiligten Arzt eine Indikationenstellung vorzunehmen, durch welche erst die Straffreiheit für den behandelnden Arzt, der den Abbruch vornahm, erreicht wurde. Jetzt soll diese Schwelle wegfallen, da die Indikationenlösung in der neuen Formulierung des Paragraphen aufgehoben ist und somit eine Indikationenfeststellung nicht mehr getroffen werden muß. Mit der Beratung selber, für die jetzt auch im Gesetz selbst die Ausstellung eines Scheins vorgesehen ist, wird Straffreiheit erreicht. Die Beraterin ist also mit der Ausstellung des Scheins dem Geschehen erheblich nähergerückt. Und je näher – so die alten Regeln – das eigene Verhalten dem abzulehnenden Verhalten rückt, um so weniger kann man es als erlaubt bezeichnen.

Dazu kann folgendes gesagt werden: Die hier gegebene größere Nähe ist, wenn man zunächst von der Sinnspitze der Beratung selber ausgeht, nicht eine solche der Förderung, sondern des Mühens um die Verhinderung der abzulehnenden Tat. Die Beraterin berät, um die Schwangere in einer vertieften Reflexion dahin zu führen, daß sie die Problematik ihres Tuns begreift und zu Alternativen kommt, die dem Kind Lebensmöglichkeiten verschaffen. Die beraterische Tätigkeit ist zwar näher am möglichen und oft tatsächlichen Abbruch – das macht die psychische Situation der Beraterin so schwer –, aber eben nicht im Sinn von dessen Mitverursachung; sondern im Gegenteil, in ihr geht es um Lebenerhaltung. Von hier her muß, so belastend die Situation für die Beraterinnen durch die größere Nähe geworden sein mag, die Beratung selbst ethisch nicht in einem negativen Licht gesehen werden. Gegenläufig wäre zu sagen: Sie wird um so dringender, je mehr sie nunmehr faktisch der einzige Versuch bleibt, in dieser Situation Lebensmöglichkeiten für das Kind zu erwirken.

Kommen wir zur Problematik der Ausstellung des Scheins zurück. Hier wiegt der Einwand Robert Spaemanns schwer, der schon früher herauszustellen versucht hatte, daß die Ausstellung eines Beratungsscheins, die rechtlich heute ja eindeutig gefordert ist, kein anderes Ziel habe, als die Straffreiheit der Abtreibung sicherzustellen⁹. In der neuen Regelung sieht es so aus, so sagt man, daß durch die Ausstellung des Scheins selbst die Strafbarkeit des Abbruchs aufgehoben würde. Damit würde das Ausstellen einer solchen Bescheinigung faktisch dem widersprechen, was die Kirche immer gelehrt habe, daß Abtreibung schweres Unrecht und als solches strafwürdig sei und auch so benannt werden müsse¹⁰.

Zunächst ist auf die Behauptung einzugehen, die besagt, daß die Ausstellung eines Scheins nunmehr nur diesen einen Sinn haben könne, Straffreiheit und sogar Rechtmäßigkeit einer geplanten Abtreibung zu erreichen. Dazu ist zweierlei zu sagen:

1. Die Ausstellung des Scheins ist ganz ohne Frage im Zusammenhang mit der Pflichtberatung als solcher zu sehen. Gäbe es nicht die gesetzlich verankerte Pflicht, sich in diesem Fall beraten zu lassen, wäre das Verlangen, einen Schein ausstellen zu lassen, schlechterdings sinnlos. Der Schein dient also der (bei anonymer Beratung allerdings kaum effektiven) kontrollierten Durchsetzung der Pflicht der Beratung¹¹. Rechtspolitisch gesehen aber ist die Pflichtberatung von den Gremien der F.D.P. und schließlich auch der SPD nur deshalb in den Paragraphen aufgenommen worden, weil man glaubte, sonst sei die Verfassungskonformität nicht gewährleistet¹². Die Rücksicht auf das Bundesverfassungsgericht, die man bei der Neuformulierung des Paragraphen zu nehmen hatte, steht aber hier eindeutig für Lebensschutz. Denn es ging um die Kompatibilität des neuen Gesetzestextes mit Artikel 2 des Grundgesetzes, durch den nach aller Überzeugung auch das Leben des Nasziturus geschützt werden soll. Überdies wäre es von der Rechtsordnung her ein Unikum, wollte der Gesetzgeber sich anheischig machen, sich auf dem Weg einer Pflichtberatung in jedweder beliebigen Notsituation bei der einzelnen Frau als beratende Instanz ins Spiel zu bringen. Das käme in der Tat einer Entmündigung der Frau gleich.

Eine Beratung als staatlich angeordnete Pflicht kann nur begründet werden, wenn es sich nicht nur um die Frau und ihre eigene Notlage allein, sondern zugleich noch um jemand anderen handelt, faktisch um den Nasziturus, der nach dem Sensus legis zumindest nicht unbedacht getötet werden darf. Das will Pflichtberatung erreichen. Sie hat daher auch mit Entmündigung der Frau nichts zu tun, da diese Pflicht in der Tat nur aus der Perspektive des Lebensschutzes verstanden werden kann. Mit Rücksicht also auf das Kind, das lebt und geschützt werden soll, wird hier die Pflicht zu einer Beratung ausgesprochen. Man mag mit Recht behaupten, die Beratung sei kein zureichender Schutz. Darum geht es hier nicht. Man kann jedoch nicht abstreiten, daß die Pflicht, sich ihr zu unterziehen, in der Gesetzessystematik nicht anders zu begründen ist als durch das Motiv des

Lebensschutzes. Mir scheint, daß dieser Gesichtspunkt in der Diskussion manchmal zu wenig berücksichtigt wird; zumindest sollte deutlich werden, daß, von der rechtssystematischen Begründung her gesehen, die Beratungspflicht keinen anderen Grund und damit die Beratung kein anderes Ziel haben kann als den Lebensschutz, wie immer dann der die Beratung beschreibende Text im Paragraphen auch lauten mag. Deren eigentliche Sinnspitze hängt nicht von den beschreibenden Formulierungen ab.

Wenn nun die Ausstellung des Scheins in diesem Zusammenhang gesehen wird, gewinnt sie einen anderen Charakter. Sie wird zur Kontrollmaßnahme für eine Verordnung, die letztlich nicht anders als mit dem Lebensschutz des Ungeborenen überhaupt begründbar ist. Sie hat also nicht nur den einen von Spaemann herausgestellten Sinn, eine Abtreibung straffrei zu stellen. Somit ist die Ausstellung des Scheins in sich selber gesehen, wie die alte Moralthologie gesagt hat, eine „res mixta“ und kein „malum in se“; das heißt, daß sie in sich selber eine Hinordnung enthält, die bejahbar ist, sowenig die Straffreistellung (oder gar die Erklärung der Rechtmäßigkeit der Tötung, die mit ihr verbunden war) akzeptabel ist. Sie kann somit in ein ethisches Abwägungsurteil über eine mögliche Mitwirkung einbezogen werden, was bei einem gegebenen „malum in se“¹³ allerdings nicht denkbar ist.

2. Hinzu kommt damals wie heute: Das Ausstellen eines Beratungsscheins, auf dem wahrheitsgemäß festgestellt wird, daß im Sinn des Lebensschutzes beraten wurde, muß als eine wesentliche Voraussetzung dafür angesehen werden, daß gefährdetes Leben tatsächlich gerettet wird. Es geht ja, wenn es denn bei der Beratung um Lebensschutz effektiver Art geht, um jene Gruppe von Schwangeren, die noch nicht endgültig entschieden sind, einen Abbruch vornehmen zu lassen. Da sie noch nicht festgelegt sind, werden sie kaum zu Beratungsstellen gehen, die von vornherein nicht gewillt sind, Scheine auszugeben. Es gibt Schätzzahlen, die davon ausgehen, daß 5000 bis 8000 Frauen in einem Jahr bisher durch die Beratung dazu motiviert wurden, die Schwangerschaft auszutragen. In allen diesen Fällen wurde Leben effektiv geschützt. Eine Bedingung für die Effektivität dieses Schutzes ist eine Beratung, nach der ein Schein ausgestellt wird, auf dem wahrheitsgemäß bezeugt wird, daß zum Schutz des Ungeborenen beraten wurde. Zuzugeben ist, daß diese Schätzung leicht Fehlern unterliegen kann, da viele gebärwillige Schwangere, die sich in einer prekären Situation befinden, die mit der Beratung angebotenen Hilfen gern in Anspruch nehmen werden und das Austragen der Schwangerschaft in diesen Fällen vermutlich leicht als „Erfolg“ der Beratung angesehen wird. Allerdings hängt die Bedeutung dieses Arguments grundsätzlich nicht an der Genauigkeit der Zahl, sondern an der gegebenen und auf diese Weise aufrechtzuerhaltenden Chance, Leben zu schützen.

Nach diesem Hinweis ist die Anwendungsmöglichkeit des Prinzips der Mitwirkung gegeben, welches über das bereits Erwähnte hinaus besagt, daß ein genü-

gend schwerwiegender Grund vorhanden sein muß, um das Verhalten zu rechtfertigen, in dem jemand bei dem falschen Tun eines anderen mitwirkt. Es wäre wünschenswert, es wäre alles anders; aber wir leben in einer Welt, die nicht heil ist; wir können uns in vielen Bereichen in unserem Verhalten nicht dem Zusammenhang entziehen, in dem es tatsächlich – wenn auch oft sehr entfernt – Ungerechtigkeiten stabilisieren hilft. Die alten Kompromißregeln von der Mitwirkung wollen Entscheidungshilfen für das Handeln des einzelnen geben. Und sie lassen sich auf diesen Fall anwenden – besonders, weil an diesem Punkt der Effektivität des Lebensschutzes das ganze Gewicht einer *Causa proportionate gravis*, eines entsprechend schwerwiegenden Grundes, für dieses Verhalten auszumachen ist: Es geht um Menschenleben in einem System, das dieses immer weniger zu achten scheint. Man muß das System so lange nicht verlassen, als es keine Leugnung der eigenen Überzeugung verlangt, sondern jene Lücken offenläßt, wo wirksam Leben geschützt werden kann. Von daher kann die Schwangerschaftsberatung ein überzeugendes Zeugnis der Kirche bleiben, weil sie dabei nicht gezwungen ist, ihrer eigenen Überzeugung zuwiderzuhandeln.

Hiermit kommen wir zu einem weiteren entscheidenden Einwand, der besagt – wie schon angedeutet –, daß die Beraterin durch die Tatsache der Ausstellung des Scheins selber – nicht durch das, was sie schreibt, sondern durch die formale Tatsache der Ausstellung und Aushändigung dieses Scheins –, die Strafbarkeit einer Abtreibung rechtswirksam aufhebe. Der § 218 besagt tatsächlich, und wird es auch in der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu erstellenden Fassung tun, daß Abtreibung dann nicht strafbar sei, wenn sie in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft nach vorheriger Beratung durchgeführt werde. Konstitutiv ist für die Straffreiheit die Beratung selbst, die, wie oben dargelegt, dem zentralen Motiv des Lebensschutzes folgen muß, wenn wir sie von der Systematik des rechtspolitischen Vorgangs her beurteilen. Auf ihr ruht jetzt der letzte Rest gesetzlich verfügten (keineswegs ausreichenden) Lebensschutzes für diese erste Phase menschlicher Existenz. Sie ist durch einen Schein nachzuweisen, sollen die an einer Abtreibung Beteiligten straffrei ausgehen.

Nach dem zu erwartenden Gesetzestext geschieht durch die Ausstellung des Scheins faktisch die Aufhebung der Strafbarkeit, die durch hoheitliche Verfügung vollzogen wird; diese kann man aus einer überpositiven Perspektive ursprünglich grundgelegten Rechts als den Aufgaben der Rechtsordnung nicht entsprechend bezeichnen. Sie liegt als hoheitliche Verfügung in der Tatherrschaft des Souveräns. Das Ausstellen eines Scheins bewirkt nicht eigentlich die Aufhebung der Strafbarkeit, sondern ist deren Bedingung, da diejenige, die den Schein ausstellt, nicht die Tatherrschaft über die Feststellung von Rechtmäßigkeit oder Strafbarkeit eines Tuns im Sinn geltender Rechtsordnung hat. Außerdem muß auch hier festgestellt werden, daß im Gefüge des Gesamtkomplexes der Ausstellung des Scheins eine Funktion zukommt, die auch auf Lebensschutz bezogen ist.

Ethos und Recht

Hier wäre weiter zu fragen: Wie ist an dieser Stelle das Verhältnis von Recht und Ethos, von positivem und ursprünglichem Recht zu sehen? Wie verhalten sich ethische und rechtliche Wahrnehmung zueinander? Die Beantwortung dieser Frage ist für alle Überlegungen relevant, die davon ausgehen, daß die Rechtspraxis im Zusammenhang mit den §§ 218/219 StGB schon bisher und jetzt erst recht verfassungswidrig sei; daraus wird gefolgert, daß die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Sozialarbeiter(innen) keineswegs in eine solche verfassungswidrige Gesamtregelung einbinden lassen dürfe¹⁴. In diesem Zusammenhang wird zudem darauf aufmerksam gemacht, daß die ethische Frage der Mitwirkung überhaupt erst gestellt werden könne, wenn die verfassungsrechtlichen Vorgaben stimmig seien – wovon hier nicht die Rede sein könne. Hier nun ist die Frage genauer zu stellen: Haben verfassungsrechtliche Regelungen Vorrang vor ethischen, deren Formulierung grundsätzlich nur innerhalb verfassungsrechtlich abgesicherter Normierungen gesucht werden dürften?

Hier ist nur weiterzukommen, wenn die Eigentümlichkeit ethischer Wahrnehmung berücksichtigt wird: Ethische Erkenntnis setzt jeweils einen deutenden Akt voraus, in dem der Mensch die Situation, in die er gestellt ist, auf ihren Anspruchscharakter hin interpretiert¹⁵. Einschlägige normative Handlungsregeln sind wirksam und werden auf diese Situation bezogen. Sie stehen normalerweise nicht im Widerspruch zu gegebenen rechtlichen Regelungen. Dies ist nur dann der Fall, wenn etwa in totalitären Systemen Zwänge ausgeübt werden, die einer sittlich richtigen Orientierung widersprechen. Es herrscht Einigkeit darüber, daß in solchen Fällen der sittlich verpflichtende Charakter, den normalerweise auch rechtliche Normen haben, aufgehoben ist. Positiv rechtlichen Normen kommt keine absolute Geltung zu.

Es ist zwar zuzugeben, daß das Verfassungsrecht nicht ethisch wertfrei ist – im Gegenteil; seine Normen sind zugleich wertbestimmter Ausdruck eines fundamentalen Menschenrechtsethos. An ihnen müssen alle anderen Normen gemessen werden. Verfassungsklagen sind angemessen, wird der Grundrechtsschutz in einzelnen Normbestimmungen nicht gewährleistet. Dennoch gilt, daß auch Verfassungsnormen ihre Dignität nicht aus sich selbst haben, sondern aus ihrem Bezug auf die respektiven Grundwerte. Kommen diese in Einzelnormen nicht zum Tragen, sind diese mit Recht zu kritisieren. Umgekehrt aber stellt sich im Fall nicht stimmiger Korrelation von Verfassungsorientierung und einzelner Norm in der konkreten Situation die Frage, ob ein Handeln in diesem Rahmen in jedem Fall diesen Dissens bestätigen muß, oder ob etwa in unserem Fall die Ausstellung eines Beratungsscheins nicht doch dem Sensus legis in seiner Grundwertorientierung, auf die die Verfassung ausgerichtet ist, entspricht, nämlich dem wirksamen Lebensschutz. Dann bedürfte es keiner weiteren Legitimation.

Wer nämlich definiert den Anspruchscharakter der Situation der Beratung bei der Ausstellung des Scheins? Ist hier der Christ verpflichtet, eine positiv rechtliche Norm, in der hier durch die durchgeführte Beratung die Strafbarkeit einer Tötung des Ungeborenen aufgehoben wird, eine Norm also, von deren Unrechtscharakter viele Christen überzeugt sind, wie die Diskussion zeigt, in seiner Gewissensentscheidung zu respektieren? Für ihn wird ja nicht rechtmäßig, was hier vor dem Gesetzgeber straffrei ausgeht; das Gegenteil ist der Fall, wie sich gezeigt hat. Wenn es um Rettung von Leben geht, ist es durchaus sinnvoll, die Situation in ihrem Anspruchscharakter von dieser Perspektive bestimmen zu lassen und gerade nicht von einer positiv rechtlichen Regel, die nicht wirklichem Recht entspricht.

Der Gewissensentscheid des einzelnen verantwortlich Handelnden tritt in eine Lücke ein, die der ungenügende Rechtsschutz ließ. Jede Rechtsordnung ist defizitär und solcher oder ähnlicher Ergänzungen und Substitutionen bedürftig. In der Ethik ist diese Überzeugung seit jeher in der Lehre von der Epikie festgehalten worden. Letzter ethischer Maßstab ist nicht der Wortlaut von Normen, sondern die Wahrnehmung der Werte, die ihnen zugrunde liegen und deren Schutz sie gewährleisten sollen. Diese Überlegungen darf sich auch die Kirche als Anstalt öffentlichen Rechts zu eigen machen, ist es doch ihre Mission, der Ethik des Evangeliums zu entsprechen, auch dort, wo die gesellschaftlichen und staatlichen Rahmenbedingungen dieser Wertordnung nicht korrespondieren, und ihre Glieder darin zu stärken, die eigentliche Perspektive in der Bemühung um die Realisierung ethischer Werte auch dort aufrechtzuerhalten, wo staatliche Ordnungen ihnen nicht so dienen, wie sie sollten.

Natürlich wird hiermit keineswegs der unglücklichen Formulierung von der Aufhebung der Strafbarkeit der Tötung des Ungeborenen, einer gegebenen Fristenlösung also, das Wort geredet; aber die Unzufriedenheit mit den Formulierungen des Paragraphen sollte nicht dazu führen, jene Möglichkeiten des Lebensschutzes nicht wahrzunehmen, die er in der vorgesehenen Pflichtberatung durchaus noch läßt.

Größere Effektivität der Konfliktberatung?

Mit der Apologie für eine Weiterführung staatlich anerkannter kirchlicher Schwangerschaftsberatung ist auch nicht behauptet, daß alles nur weiterbetrieben werden solle wie immer schon. Die Frage nach einer möglicherweise größeren Effektivität sollte nie ruhen.

Ich gehe von einem Fallbericht aus, der nachdenklich macht: Eine Frau, die ungewollt schwanger geworden ist, wendet sich an eine katholische Beratungsstelle. Sie kommt nach intensivem Überlegen zu der Überzeugung, daß sie die Schwangerschaft austragen möchte. Entsprechende Hilfen sind ange-

boten worden und werden in Anspruch genommen. Leicht ist die Situation keineswegs. Sie steht allein. Sie hat keinen Kontakt mehr mit dem Mann, von dem das Kind stammt, und möchte ihn auch nicht haben. Als sie zur Geburt in die Klinik geht, ist niemand bei ihr. Nach der Entbindung muß sie bald wieder heim in die leere Wohnung und hat mit einem Mal die volle Verantwortung für sich selbst und das Kind. Vor Ablauf von acht Tagen nach der Geburt fährt sie mit mehrmaligem Umsteigen aus der Peripherie in das Zentrum der Stadt, um das Kind anzumelden, wie die Vorschrift es verlangt.

Würde die Frau das so noch einmal auf sich nehmen? Man kann diese Frage nicht beantworten. Aber man kann von der Wahrscheinlichkeit ausgehen, daß sie eher bereit sein würde, wenn neben oder nach der Beratung eine Begleitung vermittelt worden wäre. Es müßte verhindert werden, daß es psychisch so etwas wie einen „Fall ins Bodenlose“ gibt. Eine gewaltige Barriere bei der Vermittlung solcher Begleitung dürfte sein, daß de facto – trotz aller oft fast gewalttätig wirkenden öffentlichen Selbstbeichtigungen von Frauen – das Thema noch weithin tabuisiert ist; es „besteht ... in unseren kirchlichen Gemeinden und Gemeinschaften eine bemerkenswerte Sprach- und Hilflosigkeit, was den konkreten Umgang mit dem Problem betrifft“¹⁶. So sucht man Hilfe denn in erster Linie in der Anonymität von Beratungsstellen. Man sucht sie allenfalls im Kreis sehr vertrauter Menschen, denen man auch in dieser Frage sich anvertrauen kann. Es mag sein, daß noch immer auf dieser Ebene viel geholfen wird. Aber wehe, wenn dieser Weg, aus welchen Gründen auch immer, versperrt würde. Dann wäre es äußerst wünschenswert, wenn die Beratungsstellen in die Lage versetzt würden, Angebote weiterer Begleitung zu vermitteln, wenn es so etwas wie eine Vernetzung gäbe mit Hilfsmöglichkeiten solcher Art.

Schon vor Jahren stieß ich auf das Modell einer solchen Vernetzung im Zusammenhang mit der Beratung. Gewiß war die Situation in der Schweiz 1971 eine ganz andere als die unsere heute, aber die grundsätzliche Rückbindung von Beratung an weitere Auffangmöglichkeiten dürfte manches erkennen lassen, was immer wieder von Bedeutung ist. Neben der Beratung selbst hatte man an folgende Dinge gedacht: „Arbeitsentlastung, Haushaltshilfen, halb- oder ganztägig... Ferienversorgung... Materielle Unterstützung (verschiedene Institutionen)... Stellen- und Unterkunftsvermittlung für Schwangere ...“¹⁷

Alles dies war weithin institutionell abgesichert. Heute könnte man an Formen solidarischer Begleitung denken, die man durchaus Frauen, die man aus seelsorglichen Begegnungen kennt, zutrauen würde, wenn sich Kontakte ermöglichen ließen. Ließe sich denken, daß man in Gemeinden grundsätzlich Bereitwillige für eine „auf Langzeit angelegte Solidarität“¹⁸ fände, die den Beratungsstellen benannt werden könnten, um die Beraterinnen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls Verbindungen herzustellen? Voraussetzung für ein solches Vorgehen wäre sicher eine Bewußtseinsbildung im Vorfeld und eine breitgefächerte Vernetzung über Einrichtungen der ehrenamtlichen Caritasarbeit oder der Gemeinden mit ihren verschiedenen Gruppierungen.

Aus der Problematik läßt sich die Frage der *Empfängnisverhütung* nicht ausklammern. Vor wenigen Jahren wurde von den Beratungsstellen die Bitte geäußert, eine Broschüre mit Informationen über die wichtigsten Methoden der Empfängnisregelung zu entwickeln, die man den Ratsuchenden mitgeben könne. Häufiger, als man sich damals vorstellen konnte, seien die Fälle ungewollter Schwangerschaft, die aufgrund von Unkenntnis über die Möglichkeiten der Verhütung entstanden seien. Hier sei vorbeugend zu wirken. Gewiß ist mit einer bloßen Vermittlung von Techniken hier nicht Genüge getan. Verantwortete Elternschaft meint mehr. Aber der Grundsatz bleibt gültig, daß in jedem Fall Verhütung besser ist als Abtreibung. Anzusteuerns Ziel bleibt die „Kultivierung eines reifen Gewissens“, welche „das wichtigste Anliegen im Vorfeld der Problematik ungewollter Schwangerschaften ist“¹⁹.

Hier ließe sich fortfahren; es wird noch vieles getan werden müssen, um die Konfliktberatung für ungewollt Schwangere im Sinn des Lebensschutzes effektiver zu machen. Hier sind andere Kompetenzen gefragt. Zuerst geht es wohl darum, daß die Möglichkeiten nicht deswegen beschnitten werden, weil man glaubt, man könne sich nicht mehr an der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen. Ich weiß mich mit der überwiegenden Mehrzahl aller deutschen Moraltheologen verschiedener Richtungen in diesem Punkt einig²⁰.

ANMERKUNGEN

¹ Z. B. R. Spaemann, Verantwortung für d. Ungeborenen, in: Theologisches 18 (1988) 592–604, mit Verw. auf andere Stellungnahmen; J. Reiter, Warum ist d. Kirche gegen d. Abtreibung, in dieser Zs. 209 (1991) 515–528, bes. 524 ff.

² Festgehalten in der A. 1 zit. Nachschrift.

³ Pressemitt. d. DBK PRDD 92 G-O3 v. 25. 9. 1992, 16. ⁴ Ebd.

⁵ Mut zu einem neuen Modell. Anm. zur Entsch. d. BVerfGs zur Regelung d. Schwangerschaftsabbr. v. 28. 5. 1993, in: § 218. Urteil u. Urteilsbildung, hg. v. J. Reiter, R. Keller (Freiburg 1993) 236–250, bes. 237.

⁶ Z. B. K. Lenzen, Das Lebensschutzkonzept d. BVerfGs, in: Theologisches 23 (1993) 227–234; H. Reis, Muß die kath. Kirche aus d. staatl. Beratungssystem aussteigen?, in: IKZ 22 (1993) 424–431; auch Ebf. Dyba geht von d. gleichen Auffassung aus, was in seiner Erklärung (Dt. Tagespost 30. 9. 1993, Nr. 117, 3) deutlich wird.

⁷ So auch Bf. Lehmann (A. 5) 247.

⁸ Vgl. J. Reiter, Der Beratungsschein aus kirchl. Hand? Eine Kontroverse, in: IKZ 21 (1992) 157–167; ders., Darf die Kirche mitmachen? Schwangerschaftsberatung bei neuem Abtreibungsrecht, in: Caritas 93 (1992) 4–8; V. Platz, Eth. Probleme d. kirchl. Schwangerschaftskonfliktberatung, in: Moraltheol. Jb. (Mainz 1989) 67–98.

⁹ Siehe A. 1, 599 f.; Das Entscheidungsrecht d. Frau entlastet d. Mann u. die Mitwelt, in: FAZ 120 (27. 5. 1991) 12; damit im Zus.hang steht bei ihm auch d. Rede v. d. „formellen Mitwirkung“, die im Fall d. Ausstellung d. Beratungsscheins gegeben sei. Auch hier gilt, daß d. Benennung eines Tuns noch nicht d. eigentl. Argument ersetzt. In allen wichtigen Hbn. d. Moraltheol. bedeutet formelle Mitwirkung eine solche, die d. Intention dessen übernimmt, der böse handelt und darum selber böse wird. Eine generelle Behauptung dieser Art diskreditiert d. Bemühungen d. Beraterinnen.

¹⁰ Der neue Kat. d. kath. Kirche zit. zu dieser Frage Vitae donum 3: „Als Folge d. Achtung und d. Schutzes, die man d. Ungeborenen vom Augenblick d. Empfängnis an zusichern muß, muß d. Gesetz d. geeigneten Strafmaßnahmen für jede gewollte Verletzung seiner Rechte vorsehen“ (2273).

¹¹ „Die auszustellende Bescheinigung ist zwar d. Voraussetzung für einen Abbruch ohne Strafandrohung. Aber dies ist nicht ihre erste und eigentl. Funktion. Der Nachweis dokumentiert d. lebensorientierte Beratung“, schreibt Bf. Lehmann (A. 5, 247).

¹² H. Tröndle hat in einem Aufsatz in der FS W. Geiger 1989 (1–17) festgestellt, daß diese Ausrichtung d. Pflichtberatung von d. Befürwortern d. sogen. Fristenlösung, die d. Bundestag in d. siebziger Jahren beschloß, mit großer Selbstverständlichkeit angenommen wurde, was sich allerdings heute erheblich zum Schlechteren gewandelt habe (ebd. 9).

¹³ Zur Problematik dieses Begriffs vgl. K. Demmer, Erwägungen zum „intrinsece malum“, in: Greg 68 (1987) 613–637 und die dort verarb. Lit.

¹⁴ Ich beziehe mich hier auf ein einer Arbeitsgruppe zur Verfügung gestelltes Gutachten v. H. Tröndle u. auf d. Ausf. v. R. Spaemann (A. 1 u. 9).

¹⁵ Dieser Grundgedanke ist breit entfaltet bei K. Demmer, Deuten u. Handeln. Grundlagen u. Grundfragen d. Fundamentalmoral (Freiburg 1985).

¹⁶ V. Kircher, Der Konflikt ungewollter Schwangerschaft als Thema unseres Lebensalltags, in: Reiter, Keller (A. 5) 286.

¹⁷ M. Mall-Haefeli, Zum Problem des Schwangerschaftsabbruchs, in: Arzt u. Christ 17 (1971) 207.

¹⁸ Kircher (A. 16) 288. ¹⁹ Ebd. 289.

²⁰ Der Beitrag wurde vor der Beschlußfassung des Deutschen Bundestags am 26. 5. 1994 abgeschlossen.